

Kollisionsfalle unbedenklich der Vorrang vor denen der Zivilprozeßordnung.

Wenn aber Koch — wie man wohl der vorletzten Zeile des ersten Absatzes S. 54 a. a. O. entnehmen muß — die Vorschriften der ZPO von der Anwendung auf das Anschlußverfahren überhaupt ausschließen will, so besteht dazu kein Anlaß. Inwieweit sie anwendbar sind oder nicht, damit hat sich Etzold im einzelnen auseinandergesetzt. Seinen Darlegungen wird im wesentlichen zuzustimmen sein⁵⁾. Allgemein gesehen aber dürfte derjenige Richter niemals fehlgehen, der den Hauptzweck des Anschlußverfahrens, Straffung und Beschleunigung, auch mit denjenigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu fördern sucht, die mit diesem Zwecke und der Vorrangstellung der StPO im Einklang stehen⁶⁾.

II

Aus diesen Erwägungen ergeben sich für das Kostenverfahren in Fällen der §§ 268 ff. StPO folgende Schlußfolgerungen:

1. Das Urteil muß, sofern der Angeklagte ganz oder teilweise nach dem Antrag des Verletzten verurteilt wird, eine besondere, auf das Anschlußverfahren bezügliche Kostenentscheidung enthalten. Dies folgt nicht nur aus dem zivilrechtlichen Charakter des Urteils selbst, sondern wird überdies im § 273 Satz 2 StPO ausdrücklich bestimmt. Wenn dort nämlich neben der Höhe auch von der „Verteilung“ der Kosten die Rede ist, so läßt dies keine andere Deutung zu, als die eines Hinweises auf die §§ 91, 92 ZPO, die anzuwenden sind, soweit nicht ihr Inhalt (Kosten und Auslagen des Rechtsanwalts, Hinweis auf das Güteverfahren) ihre Anwendung eben von selbst verbietet. Hinzu kommt die bekannte, hier also nicht näher zu behandelnde Tatsache, daß das Gerichtskostengesetz die Gebühren für Straf- und Zivilverfahren nach ganz verschiedenen Grundsätzen berechnet.

Nicht zu billigen ist daher die Ansicht Kochs, die Bestimmung des § 273 Satz 2 StPO gelte nur für den Fall, daß das Gericht die Sadié nach §270 StPO zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht verwiesen hat. Diese Auffassung widerspricht nicht nur dem dargelegten Wesen des Anschlußverfahrens, sondern ist vor allem auch mit dem klaren Wortlaut des § 273 Satz 2 StPO schlechthin unvereinbar. Überdies aber weist die von Koch in diesem Zusammenhang erwähnte Tatsache, daß die zivilrechtliche Anschlußverfahren „besondere“ Auslagen entstehen können, ebenfalls auf die Notwendigkeit einer besonderen Kostenentscheidung hin. Denn diese „besonderen“ Auslagen können nur in der Person des Verletzten, allenfalls noch in der des Angeklagten, auf keinen Fall aber beim Gericht erwachsen. Auch das von Koch erwähnte Beispiel der „Beziehung eines Sachverständigengutachtens“, durch das nach seiner Ansicht „besondere“ Auslagen entstehen können, ändert daran nichts, da nur der im Strafverfahren etwa erhobene Sachverständigenbeweis Urteilsgrundlage bilden kann und darf. Dem Verletzten aber können sehr wohl — unter Umständen sogar nicht ganz unerhebliche — außergerichtliche „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige“ Kosten (§ 91 ZPO) erwachsen, z. B. der auch von Koch erwähnte Verdienstausschlag (durch Wahrnehmung des Hauptverhandlungstermins) und Reisekosten. Diese außergerichtlichen Kosten sind dem Verletzten, wenn er obsiegt, vom Angeklagten zu erstatten und dazu bedarf es ebenfalls des besonderen Kostenausspruchs,

5) Der auf die vorprozessual erklärte Aufrechnung bezüglichen Fußnote 7 (NJ 1954 S. 18) wird nicht zuzustimmen sein. Träfe die darin vertretene Ansicht zu, so würde der Richter im Anschlußverfahren — soweit die Aufrechnung gegen den Schadensersatzanspruch des Verletzten überhaupt zulässig ist — genötigt, über die unter Umständen völlig wesensfremde Gegenforderung des Angeklagten zu entscheiden. Das würde den Rahmen des Anschlußverfahrens in unzulässiger Weise erweitern. Im Falle der Aufrechnung bleibt also nur die Möglichkeit eines Vorbehalturteils in entsprechender Anwendung von § 302 ZPO, verbunden mit der Verweisung an das Zivilgericht nach § 270 StPO.

6) vgl. auch meine Ausführungen in NJ 1953 S. 358/9 zu III, insbesondere Ziff. 1 Abs. 2.

gegebenenfalls auch des Festsetzungsverfahrens nach §§ 103 ff. ZPO.

Es bestehen auch keinerlei Bedenken — es ist vielmehr nach § 273 Satz 2 StPO sogar notwendig — bei nur teilweisem Obsiegen und teilweisem Unterliegen des Verletzten von der Bestimmung des § 92 ZPO Gebrauch zu machen.

Dagegen aber erscheint es wieder durch die Wesensart des Anschlußverfahrens ausgeschlossen, etwa die Anwendung der §§ 114 ff. ZPO über die einstweilige Kostenbefreiung zugunsten des Verletzten in Betracht zu ziehen. Dazu besteht auch um so weniger Anlaß, als dem Verletzten ja jederzeit die Hilfe des Staatsanwalts zur Verfügung steht (§ 269 StPO).

2. Was nun aber die Gerichtsgebühren anlangt, so kennt das Gerichtskostengesetz bekanntlich in Zivilsachen die Berechnung nach dem Streitwert und die Abgeltung durch drei pauschal (jeweils durch die ganze Instanz) wirkende Gebühren: die Prozeßgebühr, die Beweisgebühr und die Urteilsgebühr (§ 20 GKG). Auch über deren Erhebung im Anschlußverfahren schaffen die oben unter I angestellten Erwägungen volle Klarheit, nämlich dahin:

Nicht zu erheben sind die Prozeß- und die Beweisgebühr, denn es finden weder ein Prozeßbetrieb (Klagenerhebung, vorbereitende Schriftsätze, mündliche Verhandlung usw.) noch ein Beweisverfahren im Sinne der Zivilprozeßordnung statt. Die tatsächlichen Grundlagen des Urteils werden vielmehr allein im Wege des Strafverfahrens „ermittelt“ und „festgestellt“, da auch die Höhe des verursachten Schadens für den Strafprozeß, insbesondere für die richtige Beurteilung des Strafmaßes, von wesentlicher Bedeutung ist und Feststellungen in dieser Richtung also vorerst ein Stück des Strafverfahrens sind.

Wohl aber entsteht eine Urteilsgebühr in dem Falle, daß dem Antrage des Verletzten ganz oder zum Teil stattgegeben wird. Denn insoweit findet tatsächlich ein hoheitsrechtlicher Akt des Gerichts, eine Prozeßhandlung, statt, die über das Strafverfahren hinausgeht und die zivilrechtlicher Natur ist.

Dagegen dürfte — in Übereinstimmung mit der Auffassung von Koch — der Fall des § 271 StPO (Freispruch des Angeklagten) als ein prozeßrechtlicher Sonderfall zu erachten sein, der ganz besonders klar die Vorrangigkeit des strafprozessualen Elements im Anschlußverfahren herausstellt. Da dem Verletzten jede Einwirkung auf dieses strafrichterliche Urteilsergebnis versagt bleibt, wäre es auch ungerechtfertigt, ihn zivilrechtlich mit Kosten zu belasten, weil der Freispruch des Angeklagten eben automatisch zur Abweisung seines Antrages führt. In diesem Falle bedarf es also keines besonderen Kostenausspruchs, sondern kommen nur strafprozessuale Kosten zur Erhebung, über die auf Grund von § 355 StPO zu erkennen ist.

Wird nur der Grund des Anspruchs festgestellt und wegen des Betrages die Sache an das Zivilgericht verwiesen (§ 270 StPO), so ist im Anschlußurteil die Entscheidung über die Kosten dem Schlußurteil im Zivilverfahren vorzubehalten.

Nicht einzusehen ist endlich, aus welchen Gründen Koch glaubt, im Anschlußverfahren die Anwendung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes über die Zweitschuldnerhaftung des Antragstellers ausschließen zu müssen. Sie sind nicht nur mit dem Wesen des Anschlußverfahrens sehr wohl vereinbar, sondern ihre Anwendung wird, wenn durch nichts anderes, schon durch § 273 Satz 2 StPO geradezu geboten. „Partei“ im Anschlußverfahren sind eben der Verletzte auf der einen und der Angeklagte auf der anderen Seite. Zwischen ihnen beiden „schwebt“ das Anschlußverfahren und wird durch echtes „Zivilurteil“ entschieden.

Nur ganz kurz sei noch bemerkt, daß die Anwendung des von Koch mitbehandelten § 68 a GKG überhaupt nicht in Frage kommen kann, da er bereits durch die Wiederherstellung der §§ 403 bis 406 der alten StPO in ihrem ursprünglichen Wortlaut gegenstandslos geworden ist.